### **Landesbibliothek Oldenburg**

### **Digitalisierung von Drucken**

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 31-40

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

# Anlage 29.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Anlage 6.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme bes Geschentwurfs.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Leffers.

### Anlage 30.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenseld, betreffend Erhöhung der Jigdkartenabgabe.

(Anlage 6.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert ansgenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den Antrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine versassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III. Der Berichterstatter: Leffers.

# Anlage 31.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwuf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Anlage 7.)

Der Ausschuß fiellt ben Antrag: Annahme bes Weschentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

# Anlage 32.

#### Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

(Anlage 7.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert ansgenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Leffers.

# Anlage 33.

#### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.

1. Lesung.

(Anlage 8.)

Der Ausschuß ftellt den Antrag: Unnahme bes Gesetzentwurfs.

Namens des Ausichusses III.

Der Berichterstatter: Sollmann.

# Anlage 34.

#### Bericht

des Ausschufses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.

(Anlage 8.)

Der Gesetzentwurf ist in 1. Lesung unverändert ansgenommen; Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurse auch in 2. Lesung und im ganzen seine versaffungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses III. Der Berichterstatter: Sollmann.

# Anlage 35.

#### Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Unlage 9.)

Der Ausschuß ftellt den Antrag: Annahme des Gesehentwurfs.

Namens des Ausschuffes III. Der Berichterstatter: Leffers.

### Anlage 36.

#### Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

(Anlage 9.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert ansgenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag: Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine versassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III. Der Berichterstatter: Leffers.

# Anlage 37.

#### Bericht

des Ausschuffes I über die Anlage 10, betreffend die Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung.

Der Landtag hat im Mai 1923 die Unterstützungssätze | Infolge der inzwischen in so starkem Maße eingetretenen für Hebammen auf 27 000 M resp. 45 000 M erhöht. Geldentwertung sind diese Sätze nicht mehr ausreichend, um

Anlage 37, 38 und 39.

eine wirksame Hilfe zu geben. Die Regierung schlägt daher eine Berzehnfachung der Sätze vor. Der Ausschuß hält die Erhöhung der Unterstützungen in der vorgeschlagenen Höhe für berechtigt und stellt den

Untrag:

Der Landtag wolle bem Gesetzentwurf seine berfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Nieberg.

### Anlage 38.

#### Bericht

des Ausschusses I über Anlage 10, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich

aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergibt, und im ganzen seine berfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschuffes I. Der Berichterstatter: Rieberg.

# Anlage 39.

#### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 1. Lesung.
(Anlage 11.)

Nach § 5 Absat 2 des Grundsteuergesetzes erläßt das Staatsministerium für die erste Beranlagungsperiode bindende Grundsätze für die Bewertung des Grundbesitzes. Sie sind maßgebend für die Bewertung der Grundsteuer. Der Erlaß dieser Grundsätze bedarf der Zustimmung eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Berusungsausschusses. Dieser ist nach § 10 Absat 3 beschlußsähig, wenn mindestens 6 Mitsclieder anwesend sind, bei dem Beschluß über die bindenden Grundsätze für die Bewertung des Grundbesitzes ist aber zur Beschlußsähigkeit die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder ersorderlich. Die Entsernung eines Mitgliedes aus dem Sitzungszimmer bewirft demnach, daß kein gültiger Beschlußgesaft werden kann. Das ist eingetreten, indem die beiden Mitglieder aus der Marsch vor der Schlußabstimmung über die gefundenen Grundsätze, weil sie mit diesen nicht einverstanden waren, das Sitzungszimmer verlassen und dadurch

die Beschlufunfähigkeit des Berufungsausschusses herbeisgeführt haben. Infolgedessen hat das Grundsteuergeset bisher nicht ausgeführt werden können.

Aus diesem Erunde hat das Staatsministerium den bezeichneten Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Bestimmungen über die Beschluffähigkeit im § 10 Absatz 3 gestrichen werden sollen.

Wenn durchaus sachkundige, ernste Männer mit langjähriger Erfahrung. die durch das Vertrauen des Landtags in den Verufungsausschuß gekommen sind, sich zu einem so solgenschweren Schritt entschließen, daß sie die Ausführung eines wichtigen Gesetzes dadurch unmöglich machen, so muß das ganz besondere Gründe haben. Der Ausschuß hat deshalb von den Regierungsbevollmächtigten Auskunft über die Meinungsverschiedenheiten erbeten, die zu jenem Schritte geführt haben. Dabei ergab sich, daß der Berusungsausschuß zunächst den gemeinen Wert der Grundstücke von 1914 in Warsch und Geeft ermittelt und sür guten Warschboden 4500 M sür das Hettar und sür leichten Geestboden 1000 M sür das Hettar angenommen hat. Hierüber ist im Verufungsausschuß Einberständnis erzielt worden. Da aber sür die Veranagung zur Grundsteuer der Ertragswert maßegebend ist, so war weiter zu ermitteln, ob und in welchem Umfang dieser vom gemeinen Wert abweicht. Die drei Veretreter aus den Geestbezirken und die beiden vom Staatsministerium ernannten Mitglieder des Verufungsausschusses sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ertragswert von 1914 bei dem besten Marschoden 75 v. H. von 4500 = rund 3400 M und bei dem leichtessen Geestboden 40 v. H. von 1000 M = 400 M beträgt. Innerhalb dieser Grenzen bewegen sich dann alle dazwischen liegenden Bodenwerte.

Bei Anwendung dieser Satze und unter Zugrundelegung ber übrigen dem Ausschuffe mitgeteilten Zahlen

entsteht folgendes Endergebnis:

Nach der ersten Veranlagung der Grundsteuer im Jahre 1866 betrug der Durchschnittsertrag eines Heftars in der Marsch 52,10 M, auf der Geest einschließlich der Holzsbestände 20,58 M.

Nach dem Vorschlage der Mehrheit des Berufungsausschusses würde jetzt der Durchschnittsertrag eines Hektars in der Marsch 2383 M und auf der Geest 993 M sein.

Danach beträgt der Durchschnittshektarertrag in der Marsch im Jahre 1866 das 2,53fache und jest nach dem Borschlage der Mehrheit der Berufungskommission das 2,4fache des Durchschnittshektarertrages in den Geestbezirken. Der letztere würde also seit 1866 gegenüber demjenigen in der Marsch um <sup>1</sup>/20 = 5 v. H. zugenommen haben.

Die Frage ist, ob in dieser Steigerung die Borteile, die die Geest durch die neueren Wirtschaftsmethoden, die in den letzten 60 Jahren entstanden sind (Anwendung von Kunstdünger, Wiesenwirtschaft usw.), gegenüber der Marsch ersahren hat, genügend zum Ausdruck kommen. Hierüber sind im Berufungsausschusse Meinungsverschiedenheiten entstanden, die schließlich zu einer Beschlufunsähigkeit gesührt haben.

Der Ausschuß hat zu der Frage keine Stellung genommen. Ein Teil des Ausschusses halt es für richtig, die Möglichkeit der Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht zu schaffen. Er geht davon aus, daß die Annahme des Gesehentwurfs durch den Landtag die Wirkung haben würde, daß die bindenden Grundsäße für die Bewertung des Grundbesißes nach dem Borschlage der Mehrheit des Berufungsaus chusses erlassen werden würden. Der Landtag würde demnach indirekt über die Frage selbst entscheiden. Diese Entscheidung aber kann er nach der Ansicht dieses Teils des Ausschusses ohne gründliche Prüfung und Beratung, wozu seht die Zeit sehlt, nicht tressen.

ratung wozu jeht die Zeit fehlt, nicht treffen. Im übrigen würde die in der Borlage beantragte Streichung des § 10 Ziffer 3 zur Folge haben, daß der Berufungsausschuß in zeder Besehung, also auch bei Abwesenheit nur eines Mitgliedes beschlußfähig wäre. Einer solchen Beordnung kann der Ausschuß nicht zustimmen. Es wird deshalb eine Ersehung des einzig n Artikels des Ents

wurfs durch eine andere Fassung beantragt.

Ein Teil des Ausschuffes, die Abgeordneten, Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer, Reimers, Stukenberg, Tanten, Wittje stellt den

#### Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs in folgender Fassung: § 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Borsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitsglieder anwesend ist. Gegen den Beschluß im Falle des § 5 Absat 2 steht dem Borsitzenden und den Mitgliedern des Ausschuffes das Recht der Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu."

Die Abgeordneten Dohm, Hartong-Delmenhorst und Logemann enthalten sich der Abstimmung.

Ein anderer Teil des Ausschuffes, die Abgeordneten Fröhle, Haskamp, Sante stellt den

#### Antrag 2:

Annahme des Gesethentwurfs in folgender Fassung: § 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Borsitzenden mindestens die Sälfte der übrigen Mitsglieder anwesend ist."

Namens des Ausschuffes II. Der Berichterstatter: Tanhen.



# Anlage 40.

#### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 2. Lesung.
(Anlage 11.)

träge gestellt l

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt worden:

I. bom Regierungsbevollmächtigten:

Das Staatsministerium beantragt, das Gesetz wie folgt zu ändern:

I. Zu § 5 wird folgende Ziffer 3 hinzugefügt:

"Ift die Zustimmung des Berufungsausschusses nicht einstimmig erfolgt, so bedürfen die Grundsätze der Bestätigung des Staatsministeriums."

II. § 10 Biffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Borsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitsglieder anwesend ist."

II. bom Abgeordneten Lohfe:

Bur Anlage 11 stelle ich folgenden Antrag zur

2. Lejung:

Unter Annahme des Antrages 2 des Ausschußberichts erster Lesung den § 5 des Grundsteuergesetzs dahin abzuändern, daß im ersten Satz des zweiten Absatzs die Worte "bindende Grundsätze" durch das Wort "Richtlinien" ersetzt werden.

III. vom Abgeordneten Tanten, Stollhamm:

Unnahme des Gesetzentwurfs in folgender Faffung:

- I. der § 10 Absat 3 erhält folgenden Wortlaut:
  - 3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Borsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- II. dem § 10 werden die folgenden Absätze nachgefügt:
  - 4. Gegen einen Beschluß im Falle des § 5 Absat 2 haben der Borsitzende und die Mitglieder das Recht der Berufung an den Revisionsausschuß. Dieser wird sofort gebildet und endigt mit dem Ablauf der ersten Beranlagungsperiode. Ihm steht die volle Nachprüfung der Entscheidung des Berufungsausschusses zu. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Borsitzender ist der Präsident des Berwaltungsgerichts. Die übrigen 4 Mitglieder und deren Stellvertreter wählt der Landtag, und zwar 2 aus den Kreisen der Grundbesitzer der Geest und 2 aus den Kreisen der Grundbesitzer der Marsch.
  - 5. Der Revisionsausschuß ist beschlußfähig, wenn fämtliche Mitglieder anwesend sind. Fehlen eins oder mehrere Mitglieder, so daß die Beschluß-

fähigkeit verhindert wird, so ift der Ausschuß von neuem zu berufen und dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder answesend sind.

IV. vom Abgeordneten Reimers:

Die Kommunistische Fraktion des Oldenburger Landtags beantragt: Der Landtag wolle beschließen:

1. Soweit die Steuergesetzebung des Freistaates Oldenburg durch die Reichsgesetzgebung behindert wird, beschließt der Oldenburger Landtag, daß ihr Vertreter im Reichsrat dafür eintritt, daß von seiten der Reichsregierung ein Gesetz geschaffen wird, das die Erfassung der Gold= und Sachwerte in der Höhe von mindestens 51 % vorsieht.

Dieses Gesetz muß vorsehen: das Mitbestimmungsrecht des Reiches an allen Unternehmungen:

- a) in Industrie, Gewerbe und Handel, soweit die Unternehmungen im Durchschnitt des letzten Jahres mehr als 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigten, oder ihr Gesamtwert (die Summe der Berkaufswerte der einzelnen Bestandteile oder der Berkaufswert der ganzen Unternehmung) mehr als 100 000 Goldmark beträgt;
- b) an allen Kreditunternehmungen, die gewinnbringenden Zwecken dienen;
- c) in der Lands und Forstwirtschaft an dem Betrieb und dem einer physischen und juristischen Person gehörenden Grundbesitz mit mehr als 100 Hektar landwirtschaftlich oder mit mehr als 50 Hektar sorstwirtschaftlich nutzbarer Fläche, und an den solchen lands oder forstwirtschaftlichen Unternehs mungen zugehörigen industriellen Rebenbetrieben. Das so bestehende Witeigentumsricht des Reiches an Grundstücken ist in jedem Falle ins Grunds
- d) Durch dieses Gesetz werden dem Reiche große Einnahmequellen garantiert, die den einzelnen Landesteilen die Möglichkeit geben, auf kulturellem Gebiete den Niedergang der Kopf= und Handarbeiter zu beheben.

buch einzutragen.

2. Soweit die Steuergesetzgebung des Freistaates Oldenburg durch die Reichsgesetzgebung nicht behindert wird, stellt sie den Betrag von 25 Milliarden Mark zum Auffauf von Kartosseln, Hausbrand, zur Berbilligung des Brotes und der Milch zur Berfügung, um diese Produkte zu herabgesetzten Preisen den Erwerbslosen, den Sozialrentnern, den Alterspensionären, den Witwen und Waisen abgeben zu können.

> Die Antragsteller: Reimers, Rüstringen. Müller, Oldenburg.

Unterstütt:

Frerichs, Wübbenhorft, Sug, Jordan, Brodef.

#### Erflärung.

Dringlichkeitsantrag der Kommunistischen Fraktion des Oldenburger Landtages zum Gesehentwurf betr. Anderung des Grundsteuergesehes.

1. Die ganze bisherige auf großkapitalistische Interessen zugeschnittene und durchgeführte Steuers, Finanzs und Wirtschaftspolitik hat bankerott gemacht und die werkstätigen Massen, d. h. die große Mehrheit der Bevölskerung des Reiches in eine unerträgliche Lage versetzt.

Die Steuerlast ruht fast ausschließlich auf den Schultern der Werktätigen. Die Besitzer der großen Sachbermögen und Einkommen genießen nahezu ein Privileg der Steuerfreiheit.

Alle bisherigen Reformversuche waren, da vom Interesse der Besitzenden diktiert, Schläge ins Wasser. Die Finanzen sind faktisch bankerott.

Die Markwährung ist in beschleunigtem Tempo weiter zerrüttet worden. Die Opfer der Balutaserrüttung sind wiederum die werktätigen Massen; ihre Nutznießer, die Besitzer der Sachwerte, die fremde Arbeitskraft direkt oder indirekt ausbeuten. Alle bissherigen Bersuche der Markstützung sind zusammensgebrachen, da sie nur mit sinanztechnischen Mitteln unternommen waren und die Planlosigkeit in Broduktion, Außens und Innenhandel bestehen ließen.

Ebenso zusammengebrochen sind alle bisherigen kapitalistischen Versuche der Preisregelung (Kohle, Eisen, Kali usw.), da die kapitalistischen Interessenten sowohl bei der Festsetung als auch bei der Durchführung der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen aussichlaggebend waren.

Zu den bisherigen Lasten, die die werktätigen Massen zu tragen haben, sollen noch die Lasten der Reparationszahlungen kommen.

Die Fortdauer dieser Zustände bedroht die wertstätigen Massen mit dem physischen Untergang. Damit droht der Gesamtwirtschaft ein tödlicher Schlag, denn die werktätige Bevölkerung ist der ausschlaggebende Produktionsfaktor, dessen Erhaltung und Erhebung oberstes Gesetz sein muß.

2. Es ist daher eine sofortige grundlegende Umgestaltung der Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik ersorderlich. Dieselbe muß von folgenden leitenden Gesichtspunkten ausgehen, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden sind.

a) alle Einzelmaßnahmen müssen ausschließlich auf die Interessen der werktätigen Wassen zugeschnitten sein, die mit dem Interesse der Gesamtwirtschaft zusammenfallen. Die kapitalistischen Besitzinteressen müssen den Interessen der werktätigen Wassen grundsätlich und praktisch untergeordnet werden, da ihr hemmungsloses Walten zu den schwersten wirtschaftlichen, sinanziellen und steuerlichen Zerrüttungen geführt und das nationale Interesse der Abwehr gegen die Raubgelüste des französischen Imperialismus geradezu preisgegeben hat.

b) Die Durchführung der notwendigen grundlegenden Umgestaliung der Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitif muß der obersten Leitung bureaukratischfapitalistischer Organe entzogen und den Organen der werktätigen Bebölkerung übertragen werden. Soweit bureaukratische und Unternehmer-Organe noch zur Mitwirkung zugelassen sind, müssen sie streng und unbedingt den Organen der Arbeitersichaft untergeordnet sein.

Reimers, Rüftringen. Müller, Olbenburg.

Ein Teil des Ansschusses, die Abgeordneten, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Logemann, stellt den

> Antrag 1: Unnahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Ein Teil des Ausschuffes, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Fröhle, Logemann stellt den

> Antrag 2: Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Bartels, Brodek, Frerichs, Meher, Reimers, Stukenberg, Tanten, Wittje, stellt den

> Antrag 3: Annahme des Antrags des Abgeordneten Tanten, Stollhamm.

Ein Teil des Ausschusses, der Abgeordnete Reimers, stellt den

Antrag 4: Annahme des Antrages des Abgeordneten Reimers.

Namens des Ausschusses II. Der Berichterstatter: Tanten, Stollhamm.

9

Mulagen. 3. Landtag des Freiftaats Oldenburg, 1. Berjammlung.

2